

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	672.642
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	671.136
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.506
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	1.506
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	1.506

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	672.642
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	524.296
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	148.346
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	340.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	440.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-99.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Ergebnis aus 2.3 und 2.6) von	48.546
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	99.800

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	184.842
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-85.042
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Ergebnis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-36.496

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro **99.800**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf Euro **0**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro **134.227**

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 wurde vom Landratsamt Waldshut -Kommunalamt- die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und der Beschlüsse über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die im Haushaltsplan bzw. in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 17. Juni 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019 während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus, St. Blasier Straße 2, Rechnungsamt, öffentlich aus.

Janette Fuchs
Bürgermeisterin